



Beauftragter der Bundesregierung
für die Belange behinderter Menschen



Wegweiser für Eltern
zum Gemeinsamen Unterricht

Nordrhein-Westfalen





Wegweiser für Eltern zum Gemeinsamen Unterricht

Informationen zum Gemeinsamen Unterricht in Nordrhein-Westfalen
Stand Juli 2011

4	1	Gemeinsamer Unterricht in Nordrhein-Westfalen
4	1.1	Aktuelle Entwicklung
5	1.2	Modelle des Gemeinsamen Unterrichts
5	2	Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht
5	2.1	Sonderpädagogischer Förderbedarf
6	2.2	Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs
7	2.2.1	Neu einzuschulende Kinder
7	2.2.2	Bereits eingeschulte Kinder
8	2.2.2.1	Rückstellung vom Schulbesuch
8	2.3	Verfahren zur Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs
9	3	Übergang in die Sekundarstufe
10	4	Wann kann der Antrag auf Gemeinsamen Unterricht abgelehnt werden?
10	5	Was können Eltern gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun?
10	6	Regelung des Nachteilsausgleichs in Nordrhein-Westfalen
11	6.1	Was müssen Eltern tun?
11	6.2	Welche Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs gibt es?
12	7	Wo finden Eltern Beratung und Hilfe?
14	8	Maßgebliche Regelungen
14	9	Fristen

1 Gemeinsamer Unterricht in Nordrhein-Westfalen

1.1 Aktuelle Entwicklung

Die Landesregierung in NRW hat angekündigt, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen und den Eltern die Wahl des Förderortes zu überlassen. Der Koalitionsvertrag von 2010 wertet die Inklusion als einen von fünf wichtigen Schwerpunkten in der Bildungspolitik. Zur inklusiven Bildung gibt es folgende Übereinkunft: „Die UN-Konvention räumt Kindern mit Behinderungen das Recht auf inklusive Bildung ein. Diesem Recht wollen wir landesgesetzlich Rechnung tragen. In einem ersten Schritt wollen wir einen Inklusionsplan entwickeln, der den Eltern das Wahlrecht über den Förderort ihres Kindes ermöglicht und weitere Schritte und Maßnahmen beschreibt, die in den nächsten Jahren notwendig sind, um ein inklusives Bildungssystem zu schaffen.“¹

Schulgesetzliche Änderungen hat es bis Redaktionsschluss (Juni 2011) jedoch noch nicht gegeben. Eine geänderte Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) weist jedoch die Schulbehörden an, dem Wunsch von Eltern auf Gemeinsamen Unterricht für ihr Kind „so weit wie möglich“ zu folgen. Im Schulministerium wurde eine Projektgruppe Inklusion eingerichtet, die gesetzliche Änderungen und einen „Inklusionsplan“ erarbeitet.

Aktuell werden als Orte sonderpädagogischer Förderung im Schulgesetz NRW

- allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen) und
- Förderschulen

gleichberechtigt nebeneinander genannt. Gemeinsamen Unterricht an allgemeinen Schulen gibt es sowohl in der Primarstufe als auch in der Sekundarstufe. Gemeinsamer Unterricht kann nur von der Schulaufsicht eingerichtet werden, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist und wenn der Schulträger dem zustimmt.

In 50 Pilotregionen wurde ein Schulversuch „Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“ eingerichtet. Damit wird § 20 Abs. 5 SchulG NRW Rechnung getragen, wonach der Schulträger Förderschulen zu einem Kompetenzzentrum ausbauen kann. Es handelt sich überwiegend um Förderschulen der Förderschwerpunkte Lernen und Emotionale und Soziale Entwicklung. In den Kompetenzregionen soll die Sonderbeschulung von Kindern vor allem durch

¹ s. Koalitionsvertrag S. 8, nachzulesen unter: <http://www.nrwspd.de/meldungen/1/86952/Gemeinsam-neue-Wege-gehen-Koalitionsvertrag-2010--2015-zw>.

Prävention und bessere Zusammenarbeit der Schulen und weiteren außerschulischen Partnern, etwa der Jugendhilfe, verringert werden. Zum Teil wird in den Pilotregionen für diese Förderschwerpunkte inzwischen auf die Einleitung von AO-SF-Verfahren verzichtet. Eltern können sich über die Schulämter der Bezirksregierungen informieren, ob sie in einer Pilotregion wohnen.

1.2 Modelle des Gemeinsamen Unterrichts

- **Klassen mit Gemeinsamem Unterricht** | Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden hier auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 SchulG NRW) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet.
- **Integrative Lerngruppen** | In der Sekundarstufe: Hier lernen die Schülerinnen und Schüler nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schule oder für ihren Förderschwerpunkt (Unterrichtsvorgabe für die allgemeine Schule und Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt, Rd.erl. vom 19.5.2005 – BASS 13-41 Nr. 3). In einer solchen Klasse sollen in der Regel mindestens fünf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann eine solche Klasse mit Zustimmung des Schulträgers veranlassen, sofern die personellen und sächlichen Voraussetzungen an der Schule vorhanden sind.

Gemeinsames Lernen ist nicht auf Schulen mit Gemeinsamem Unterricht oder Integrativen Lerngruppen beschränkt. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können mit Zustimmung der Schulaufsicht grundsätzlich an allen Schulen unterrichtet werden, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen dort vorhanden sind (sog. Einzelintegration). Die sonderpädagogische Förderung kann z.B. stundenweise durch Lehrer der entsprechenden Förderschule geleistet werden.

2 Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht

2.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Wenn ein Kind wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht an einer allgemeinen Schule teilnehmen kann, wird es in Nordrhein-Westfalen nach seinem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert (§ 19 SchulG NRW). Die sonderpädagogische Förderung ist grundsätzlich Aufgabe aller Schulen. Der Gemeinsame Unterricht kann in allen Schulformen (Grundschulen und weiterführenden allgemeinen Schulen) durchgeführt werden, wenn dort eine angemessene

personelle, räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden ist oder geschaffen werden kann.²

2.2 Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die Schulaufsichtsbehörde ist für die Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes verantwortlich. Sie legt den Förderschwerpunkt und den Förderort fest (§ 19 Abs. 2 SchulG NRW). Dabei soll die Schulaufsichtsbehörde den Elternwunsch berücksichtigen. Sie wird ihre Entscheidung jedoch vor allem auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens und einer schulärztlichen Untersuchung fällen.

Erziehungsberechtigte selbst oder die zuständige allgemeine Schule bzw. Förderschule können ein Feststellungsverfahren zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eines Kindes beantragen. Wünschen Eltern eine sonderpädagogische Überprüfung, müssen sie einen Antrag bei der für ihr Kind zuständigen allgemeinen Schule stellen. Die Schule leitet den Antrag für das Feststellungsverfahren an die zuständige Schulaufsichtsbehörde weiter. Stellt die Schule den Antrag, muss sie diesen begründen.

Nach der aktuellen Rechtslage müssen Eltern ihren Wunsch nach Beschulung ihres Kindes im Gemeinsamen Unterricht ausdrücklich nennen, am besten auch in schriftlicher Form.

Im Falle der Antragstellung seitens der Schule müssen Eltern rechtzeitig über die Einleitung des Verfahrens und über den Verfahrensablauf informiert werden. Sie sind im Gegenzug verpflichtet im Rahmen des Feststellungsverfahrens mitzuwirken. Auf Verlangen muss das Kind an einer pädagogisch-psychologischen Überprüfung und einer ärztlichen Untersuchung teilnehmen, die die Eltern nicht verweigern können. Diese Überprüfung soll im vertrauten Umfeld des Kindes, z.B. in einer Kindertageseinrichtung, stattfinden.

Eltern haben in dieser Zeit einen gesetzlichen Anspruch auf Information und Beratung. Dafür sind die Schulleitung und die Lehrerin oder der Lehrer der allgemeinen Schule oder Förderschule, die begutachtende Lehrkraft und das Schulamt zuständig.

Eltern haben das Recht, nach Abschluss des Verfahrens die Akten über ihr Kind einzusehen. Die meisten Schulämter händigen die Unterlagen in Kopie aus (§ 12 AO-SF).

² Häufige Fragen und Antworten zum Sonderpädagogischen Förderbedarf finden Sie unter folgender Adresse: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Schulformen/Foerderschulen/FAQSonderpFoerderung/index>.

2.2.1 Neu einzuschulende Kinder

Wenn ein Kind sonderpädagogische Unterstützung in der Schule benötigt, wird dies meist im Rahmen des Einschulungsverfahrens festgestellt. Wenn das Kind im Kindergarten bereits einen heilpädagogischen Platz in einer Sondereinrichtung oder in einer integrativen Einrichtung belegt hat, kann dies für die Schule ein formaler Anlass sein, den sonderpädagogischen Förderbedarf feststellen zu lassen.

Um ein Kind für die Schule anzumelden, muss es an einer der zuständigen wohnortnahen Grundschulen oder der zuständigen Förderschule vorgestellt werden. Die Termine hierfür werden allen Eltern schriftlich vom Schulamt mitgeteilt. Sie liegen meist im Oktober eines jeden Schuljahres vor Schuleintritt.

Gibt es während des Einschulungsverfahrens Anzeichen auf sonderpädagogischen Förderbedarf, wird die zuständige Grundschule einen Antrag auf sonderpädagogische Überprüfung bei der Schulaufsicht stellen. Dadurch soll geklärt werden, ob bei dem Kind tatsächlich sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und welche Schule den bestmöglichen Förderort bietet. Über die Einleitung des Feststellungsverfahrens hat die Schule die Eltern vorab zu informieren (§ 11 Abs. 1 b AO-SF).

Eltern in Nordrhein-Westfalen können die Einleitung des AO-SF-Verfahrens nicht verhindern. Sie können allenfalls gegen dessen Ergebnis innerhalb von vier Wochen beim Verwaltungsgericht Klage erheben.

2.2.2 Bereits eingeschulte Kinder

Die sonderpädagogische Überprüfung eines Kindes ist jederzeit möglich: sowohl bei der Einschulung als auch während der Schulzeit. Ein AO-SF-Verfahren nach der 6. Klasse muss besonders begründet werden. Bei einem Antrag durch die Schule muss diese der Schulaufsichtsbehörde gegenüber begründen, warum die sonderpädagogische Überprüfung vorgenommen werden soll. Die Eltern werden über die Einleitung eines Feststellungsverfahrens informiert (§ 11 Abs. 1 Ziff. 2 AO-SF).

Das Feststellungsverfahren während des Schulbesuchs weicht ansonsten nicht von dem des Einschulungsverfahrens ab. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs soll in der Regel zum Ende des Schulhalbjahres oder Schuljahres abgeschlossen sein.

2.2.2.1 Rückstellung vom Schulbesuch

Wenn bei einem Kind zu Beginn der Schulpflicht erhebliche gesundheitliche Probleme bestehen, gibt es die Möglichkeit, es um ein Jahr vom Schulbesuch zurückzustellen (§ 35 Abs. 3 SchulG). Rückstellungen erfolgen ausschließlich aus gesundheitlichen Gründen und werden nicht auf die Schulpflichtzeit angerechnet. Sie sind jedoch äußerst schwierig durchzusetzen.

2.3 Verfahren zur Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs

Das Feststellungsverfahren wird auch mit dem Kürzel AO-SF bezeichnet, dies steht für „Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung“. Im Rahmen der Einleitung des Feststellungsverfahrens beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine Förderschullehrkraft, ein sonderpädagogisches Gutachten über das Kind zu schreiben, das in Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft der allgemeinen Schule erstellt werden soll. In der Praxis ist jedoch oft eine sonderpädagogische Lehrkraft allein mit dem Gutachten befasst.

Im Rahmen der Erstellung des Gutachtens wird die Förderschullehrkraft ein Gespräch mit den Eltern führen, bei dem diese ihre Wahl des Förderortes für ihr Kind mitteilen können, sollte sonderpädagogischer Förderbedarf ermittelt werden.

Weiterhin wird eine schulärztliche Untersuchung durch die Gesundheitsbehörde durchgeführt, um den körperlichen Entwicklungsstand und die Leistungsfähigkeit des Kindes zu überprüfen. Die Ergebnisse sind von der Schulaufsichtsbehörde zu berücksichtigen.

Das sonderpädagogische Gutachten stellt lediglich eine Empfehlung dar, aber noch keine Entscheidung über den Förderort. Darin wird festgestellt, ob bei dem Kind sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, und wenn dies der Fall ist, in welchem Förderschwerpunkt und in welchem Umfang. Das Gutachten sollte nicht nur Schwächen des Kindes aufzeigen, sondern auch dessen Stärken und Entwicklungspotentiale hervorheben.

Zeichnet sich ab, dass die Schulaufsichtsbehörde dem Wunsch der Eltern nach Gemeinsamen Unterricht nicht folgt, soll sie zu einem Klärungsgespräch einladen. Hierbei werden den Eltern das Ergebnis des Gutachtens und die beabsichtigte Entscheidung im Hinblick auf den Förderort noch einmal erläutert. Die Eltern werden über die in Frage kommenden Förderschwerpunkte unterrichtet und der voraussichtliche Bildungsgang wird ihnen beschrieben. Während des Gesprächs haben sie die Möglichkeit, Einsicht in das sonderpädagogische Gutachten zu nehmen. Die Schulaufsicht ist zu einer eingehenden Prüfung des Eltern-

und Erziehungswunsches verpflichtet. Allerdings kann sie ihre Entscheidung auch gegen den elterlichen Willen durchsetzen.

Für Grundschüler sind die Unteren Schulaufsichtsbehörden (Schulämter) in den Kreisen und Kommunen zuständig. Die Zuständigkeit für die sonderpädagogische Förderung in den weiterführenden Schulen liegt bei der Oberen Schulaufsicht, die bei der Bezirksregierung angesiedelt ist.

Wenn bei einem Kind sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird, kann die Schulaufsichtsbehörde auf Grund der erhobenen Daten und Gespräche zu einer der folgenden Entscheidungen kommen:

- Der Gemeinsame Unterricht wird nach § 20 Abs. 7 und 8 SchulG NRW mit Zustimmung des Schulträgers von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt;
- Die Pflicht zum Besuch einer Förderschule wird ausgesprochen und in der Regel für sofort vollziehbar erklärt.

Förderbedarf und Förderort sind jährlich zu überprüfen. Eltern können jederzeit einen (neuen) Antrag auf Wechsel in den Gemeinsamen Unterricht stellen.

Nach Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW muss die Festlegung des Förderortes von der Schulaufsichtsbehörde abstrakt unter Nennung aller geeigneten Schulen erfolgen, um den Eltern die Wahl des Förderortes (§ 20 Abs. 1 SchulG NRW, § 14 AO-SF) zu überlassen (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 01.02.2008). Die Eltern erhalten einen schriftlichen Bescheid von der Schulaufsichtsbehörde über die Entscheidung. Sind sie nicht einverstanden, können sie innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids vor dem Verwaltungsgericht Klage erheben.

3 Übergang in die Sekundarstufe

Beim Übergang in die Sekundarstufe wird der sonderpädagogische Förderbedarf neu ermittelt. Gemeinsamer Unterricht muss ebenfalls neu beantragt werden.

Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet bis zum Ende des ersten Halbjahres der Klasse vier über die Notwendigkeit einer weiteren sonderpädagogischen Förderung und den Förderort des Kindes.

In Nordrhein-Westfalen werden im Sekundarbereich integrative Lerngruppen angeboten. Grundsätzlich ist diese Form des Gemeinsamen Unterrichts in allen Schularten möglich, d.h. in Gesamtschulen, Haupt- und Realschulen sowie in Gymnasien. Die Eltern müssen einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in eine integrative Lerngruppe stellen (§ 37 Abs. 1 AO-SF).

Gemäß § 15 AO-SF ist der Förderbedarf jährlich erneut zu überprüfen. Die entsprechenden Stellungnahmen können ebenfalls eingesehen werden.

4 Wann kann der Antrag auf Gemeinsamen Unterricht abgelehnt werden?

Der Antrag auf Teilnahme eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf am Gemeinsamen Unterricht kann zurzeit noch von der Schulaufsichtsbehörde abgelehnt werden, wenn die sächlichen und personellen Voraussetzungen zur Förderung des Kindes an den allgemeinen Schulen nicht erfüllt werden können.

Sofern die notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben sind, widerspricht die Schulaufsichtsbehörde der Entscheidung der Eltern für eine Beschulung ihres Kindes im Gemeinsamen Unterricht und weist es einer Förderschule zu. Die ablehnende Entscheidung ist verwaltungsgerichtlich überprüfbar.³

5 Was können Eltern gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun?

Gegen die Verpflichtung zum Besuch einer Förderschule können Eltern innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

Die Klage gegen die Zuweisung zur Förderschule entfaltet keine aufschiebende Wirkung, da die Schulaufsichten grundsätzlich die sofortige Vollziehung ihrer Zuweisungsentscheidung anordnen (Sofortvollzug). Die Schülerin oder der Schüler müssen der Förderschulzuweisung auch während des laufenden Verfahrens nachkommen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Eltern eine gerichtliche Eilentscheidung beantragen, um die aufschiebende Wirkung der Klage zu erreichen. Zuständig ist auch hier das Verwaltungsgericht.

6 Regelung des Nachteilsausgleichs in Nordrhein-Westfalen

Schüler oder Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Abschlüsse der Bildungsgänge der allgemeinbildenden Schulen anstreben, haben Anspruch auf Nachteilsausgleich – sowohl im Unterricht und bei Klassenarbeiten/Klausuren als auch in den zentralen Abschlussprüfungen nach der 10. Klasse und im Abitur.

Art und Umfang dieser Ausgleichsmaßnahmen sind so auszurichten, dass die Behinderung ausgeglichen und dem Grundsatz der Chancengleichheit möglichst vollständig

³ Zu den rechtlichen Grundlagen für den Gemeinsamen Unterricht finden Sie im Allgemeinen Teil des Wegweisers einige Ausführungen unter Ziff. 1.3

entsprochen wird. Es geht daher nicht um geringere Leistungsanforderungen, sondern um eine andere – aber gleichwertige – Gestaltung der Leistungsanforderungen. Dazu beraten sich die Schulen gegebenenfalls mit der Bezirksregierung.

Im Unterricht und bei Klassenarbeiten/Klausuren gewähren die Schulen selbst den Nachteilsausgleich und dokumentieren ihn in einem individuellen Förderplan.

Für die Gewährung des Nachteilsausgleichs bei den zentralen Abschlussprüfungen ist die Bezirksregierung zuständig. Die Schulen haben hier keinen Beurteilungs- und Ermessensspielraum. Sie werden alljährlich Ende September durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung aufgefordert, Schüler und Schülerinnen zu melden, für die im Rahmen der zentralen Abschlussprüfungen Nachteilsausgleich beantragt wird. Für die zentralen Abschlussprüfungen kann ein Nachteilsausgleich nur gewährt werden, wenn die Schule nachweist, dass der/dem Schüler/in auch schon im laufenden Schuljahr ein individueller Nachteilsausgleich gewährt wurde.

6.1 Was müssen Eltern tun?

Den formlosen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen Eltern bei der Schulleitung. Zur Begründung sind Nachweise, z.B. Atteste oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen, beizufügen. Die Schulleitung leitet den Antrag mit einer Empfehlung der Schule an die Bezirksregierung weiter.

6.2 Welche Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs gibt es?

Nachteilsausgleiche können unter anderem sein:

- Zeitzugaben, etwa bei geringem Lesetempo;
- eine auf die Behinderung abgestimmte Präsentation der Aufgabenstellung (zum Beispiel durch die Verwendung speziell angepasster Medien);
- technische, elektronische oder sonstige apparative Hilfen;
- personelle Unterstützung in besonderen Einzelfällen (zum Beispiel für die motorische Hilfestellung);
- eine Veränderung der Aufgabenstellung (indem zum Beispiel ein komplexes Diagramm für Blinde auf seine wesentlichen Merkmale reduziert wird);
- Veränderungen der räumlichen Voraussetzungen (indem zum Beispiel für eine Prüfung eine blendungsarme Umgebung geschaffen wird).⁴

⁴ http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/sonderpaed_foerderung/nachteilsausgleich/index.php, aufgerufen am 16.12.2010.

Beim Nachteilsausgleich sind grundsätzlich die gleichen Leistungen zu erbringen. Es handelt sich dabei um einen Ausgleich für behinderungsbedingte Nachteile.

Eine sehr gute Zusammenstellung finden Sie in einem Artikel der LAG Selbsthilfe Behinderter e.V. in NRW.⁵

7 Wo finden Eltern Beratung und Hilfe?

Gemeinsam Leben - gemeinsam lernen, Landesarbeitsgemeinschaft NRW e.V.

Postfach 16 02 25

44332 Dortmund

E-Mail: kochanekb@arcor.de

Internet: <http://www.gemeinsam-leben-nrw.de/>

Elternberatungsstelle des mittendrin e.V.

Breibergstr. 33

50939 Köln

Tel.: 0221-614249

E-Mail: mittendrinev@netcologne.de

Internet: <http://www.eine-schule-fuer-alle.info/>

NRW-Bündnis „Eine Schule für alle“

E-Mail: utakumar@gmx.de

Internet: www.nrw-eineschule.de

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Tel.: 0211 586740

Internet: www.bildungsportal.nrw.de

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/GemUnterricht.html>

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Projekte/Kompetenzzentren_sonderpaedagogische_Foerderung/index.html

Anmerkung:

Die Zuständigkeiten für die einzelnen Förderschwerpunkte sind unterschiedlich verteilt: Für die Bereiche Hören, Kommunikation, Lernen, Sprache und Schule für Kranke sowie für Autismus liegen die Zuständigkeiten bei der oberen Schulaufsicht im Landesministerium, für die übrigen Förderschwerpunkte bei der unteren Schulaufsicht in den Bezirksregierungen.

⁵ http://www.gehoerlosekinder.de/seiten/wissenswert/pdf/LAG_Nachteilsausgleiche.pdf

In den Bezirksregierungen gibt es Koordinatoren für Kompetenzzentren und sonderpädagogische Förderung. So können die jeweils zuständigen Regierungsbezirke erreicht werden:

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Tel.: 02931 820
Fax: 02931 822520
E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de
Internet: www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Regierungsbezirk Detmold

Leopoldstraße 15
32754 Detmold
Tel.: 05231 710
Fax: 05231-711127
E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de
Internet: www.bezreg-delmold.nrw.de

Regierungsbezirk Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf
Tel.: 0211-4750
Fax: 0211-475 2671
E-Mail: poststelle@brd.nrw.de
Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Regierungsbezirk Köln

Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel.: 0221 1470
Fax: 0221 1473185
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: www.bezreg-koeln.nrw.de/

Regierungsbezirk Münster

Domplatz 1-3

48143 Münster

Tel.: 0251 4110

Fax: 0251 4112525

E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.deInternet: www.bezreg-muenster.nrw.de <http://www.brms.nrw.de>

8 Maßgebliche Regelungen

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15.02.2005, zuletzt geändert am 05.04.2011

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG - AO-SF) in der Fassung vom 29.04.2005, zuletzt geändert am 31.01.2007

Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder: Integrative Lerngruppen an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I (Erlass „Integrative Lerngruppen an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I“) in der Fassung vom 19.05.2005 (BASS 13-41 Nr. 3)

9 Fristen

Für die Aufnahme in den Gemeinsamen Unterricht gibt es keine amtlich festgelegten Fristen, die eingehalten werden müssen. Es sollte sich genau mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik, die am jeweiligen Wohnort für die Beratung zuständig sind, abgesprochen werden. Unter Umständen gibt es regionale Absprachen in den Bezirksregierungen, die jedoch nicht für das ganze Land Nordrhein-Westfalen gelten. Entscheidend ist auch hier, dass Sie die Beratungstermine wahrnehmen und Ihre Wahl für den Förderort schriftlich formulieren.